

**25. März 2021 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)**  
[BS 28.04.21]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.3 §2 Absatz 3, eingefügt durch das Dekret vom 20. Juli 2020, und Artikel 10.4.1, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 23. Juli 2020 zur Festlegung von essenziellen Gründen zwecks Freistellung von der zeitlich begrenzten Isolation und der medizinischen Untersuchung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 16. März 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 25. März 2021;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass in Anbetracht des Beschlusses des Konzertierungsausschusses vom 10. März 2021 ein dringender Bedarf an Harmonisierung der in den verschiedenen Teilstaaten geltenden Ausnahmeregelungen der Test- und Quarantänepflicht besteht; dass angesichts der fehlenden Harmonisierung in Belgien verschiedene Ausnahmeregelungen bestehen, die insbesondere im Bereich des internationalen Personen- und Dienstleistungsverkehrs für eine große Rechtsunsicherheit sorgen; dass diese Rechtsunsicherheit schnellstmöglich durch die Annahme von klaren, für ganz Belgien harmonisierten Regeln beseitigt werden muss;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** – In den Erlass der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wird folgendes Kapitel 1, das die Artikel 1 bis 3 umfasst, eingefügt:  
*„Kapitel 1 – Test- und Quarantänepflicht“*

**Art. 2** – Artikel 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. in Nummer 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt;
2. in Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

**Art. 3** – Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. in §1 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter die Wortfolge „heimgekehrt ist“ die Wortfolge „, um sich einem Test auf das Coronavirus (COVID-19) zu unterziehen“ eingefügt;
2. §1 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben;
3. §2 wird aufgehoben.

**Art. 4** – In denselben Erlass wird folgendes Kapitel 2, das die Artikel 3.1 bis 3.4 umfasst, eingefügt:  
*„Kapitel 2 – Ausnahmeregelungen“*

**Art. 3.1** – §1 – Die in Kapitel 1 erwähnten Personen werden von der dort vorgesehenen Verpflichtung, sich zu isolieren, freigestellt, um folgende notwendige Tätigkeiten zu verrichten, die nicht bis nach Auslaufen der Quarantänefrist aufgeschoben werden können:

1. Fahrten im Zusammenhang mit dringender medizinischer Versorgung und Zugang zu Medikamenten;
2. Fahrten für den Kauf von Waren zur Erfüllung von Grundbedürfnissen, vorausgesetzt niemand anders kann diese besorgen und nur in Ausnahmefällen;
3. Fahrten für dringende rechtliche oder finanzielle Angelegenheiten und die elterliche Gewalt, vorbehaltlich eines Nachweises;
4. Fahrten zur dringenden und notwendigen Versorgung von (Haus-)Tieren, vorausgesetzt niemand anders kann sich darum kümmern;
5. Fahrten zu einer Beerdigung.

Personen, die für den Zeitraum der Verrichtung der in Absatz 1 vorgesehenen Tätigkeiten den Ort der Quarantäne verlassen, sind verpflichtet, für die Dauer der Quarantäne einen Mundschutz zu tragen und die geltenden Abstandsregeln zu anderen Personen einzuhalten.

§2 – Folgende in Kapitel 1 erwähnte Personen werden von der Verpflichtung, sich testen zu lassen, freigestellt:  
1. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht untersuchen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen;

2. Personen, die sich zu einem Test anmelden, bei denen aber der für die Durchführung des Tests verantwortliche Arzt entscheidet, dass der Test nicht durchgeführt werden kann.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen sowie Personen, die einen Test verweigern, gelten für die Dauer der in Artikel 1 vorgesehenen Verpflichtung, sich zu isolieren, als mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert.

Art. 3.2 – Folgende Personen, die sich in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, werden in diesem Zusammenhang vollständig von der Verpflichtung, sich zu isolieren, und von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen befreit:

1. Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft reisen;
2. im Güterverkehrssektor tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie andere im Transportwesen tätige Personen, sofern dies im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben erfolgt;
3. Seeleute, Schlepperfahrer, Lotsen und Industriepersonal, die in Offshore-Windparks arbeiten;
4. Personen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Co-Elternschaften reisen;
5. Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Zusammenhang mit ihrem Studium oder einem grenzüberschreitenden Praktikum täglich oder wöchentlich ins Ausland reisen;
6. Grenzschilder, die im Rahmen der Schulpflicht oder im Rahmen der Hochschul- und Erwachsenenbildung zu und von dem Ort reisen, an dem sie die Ausbildung erhalten;
7. die Border Force Officers des Vereinigten Königreichs;
8. Personen, die zwei Monate vor der Rückkehr positiv auf das Coronavirus (COVID-19) getestet wurden;
9. Personen mit Wohnsitz in Belgien, die sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, mit Ausnahme von Südafrika, den in Südamerika gelegenen Ländern und dem Vereinigten Königreich;
10. Personen ohne Wohnsitz in Belgien, die sich nicht länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten, mit Ausnahme von Personen aus Südafrika, den in Südamerika gelegenen Ländern und dem Vereinigten Königreich;
11. Personen, bei denen das Infektionsrisiko als niedrig eingeschätzt wird.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 11 wird das Infektionsrisiko im Wege einer Selbsteinschätzung ermittelt, die in das von der Föderalbehörde zur Verfügung gestellte Passagier-Lokalisierungsformular eingetragen wird.

Art. 3.3 – §1 – Folgende Personen, die sich in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, werden ausschließlich für die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten von der Verpflichtung, sich zu isolieren, befreit:

1. Schüler, Studenten und Praktikanten im Rahmen einer Prüfung oder einer verpflichteten Aufgabe;
2. Fachkräfte der Gesundheitspflegeberufe, Gesundheitsforscher und Fachkräfte im Bereich der Altenpflege. Diese Ausnahme kann nur von Personal in Anspruch genommen werden, das nötig ist, um ein Mindestmaß an Grundpflege aufrechtzuerhalten;
3. Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Amtes, gewählte Vertreter oder offizielle Vertreter internationaler Organisationen und Institutionen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer essenziellen Tätigkeit, die nicht aus der Ferne oder per Videokonferenz ausgeübt werden kann;
4. Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentsmitglieder und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflicher Mission, im Rahmen einer essenziellen Tätigkeit, die nicht aus der Ferne oder per Videokonferenz durchgeführt werden kann;
5. Mitarbeiter einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Anwesenheit für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen;
6. Saisonarbeitnehmer;
7. Personal der Polizeidienste, Migrationsdienste und Zollendienste;
8. Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen, wie für eine schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt oder einen vorzeitigen Todesfall, soweit dies für die Verrichtung dieser familiären Gründe erforderlich ist;
9. hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist;
10. Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
11. Transitpassagiere, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten;
12. Patienten, die aus dringenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen;
13. Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen, beeinträchtigten oder schutzbedürftigen Person Hilfe oder Pflege zu leisten.

Um gemäß Absatz 1 von der Verpflichtung, sich zu isolieren, befreit zu werden, unterliegen die in Absatz 1 erwähnten Personen folgenden Bedingungen:

1. sie weisen keine Krankheitssymptome des Coronavirus (COVID-19) auf;
2. sie sind keine Kontaktperson von jemandem mit einer bestätigten Diagnose einer COVID-19-Infektion, der unter demselben Dach lebt;
3. sie sind nicht positiv auf das Coronavirus (COVID-19) getestet worden;
4. sie beschränken den Kontakt mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum;
5. sie nutzen möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel;
6. sie sind nicht in der Lage, Telearbeit zu leisten;

7. sie halten Abstandsregeln ein und tragen am Arbeitsplatz immer einen Mundschutz;
8. sie begrenzen den Kontakt mit anderen Mitarbeitern.

§2 – Personen, die von einem Risikogebiet im Ausland aus auf der Durchreise durch Belgien sind, sind von der Verpflichtung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, befreit, wenn sie sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten.

Art. 3.4 – Die in Kapitel 1 erwähnten Personen werden aus beruflichen oder essenziellen Gründen von der Verpflichtung, sich zu isolieren, freigestellt, wenn sie den im vorliegenden Artikel festgelegten Kriterien entsprechen.

Fachkräfte der Gesundheitsberufe und Angehörige von Berufen, die Hilfe und Pflege für schutzbedürftige Personen leisten, werden gemäß Absatz 1 freigestellt, wenn:

1. die Ausübung ihrer Tätigkeit unbedingt erforderlich ist, um ein Mindestmaß an Grundpflege aufrecht zu erhalten;
2. sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Mundschutz tragen;
3. sie die sonstigen geltenden Hygienevorschriften einhalten;
4. sie ihre Körpertemperatur und das Auftreten von Symptomen des Coronavirus (COVID-19) überwachen;
5. sie einen Mindestabstand von 1,5 m zum übrigen Personal einhalten;
6. sie ihre sozialen Kontakte außerhalb der Arbeit einschränken;
7. sie auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verzichten;
8. sie nicht reisen.

Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Coronavirus (COVID-19) in Kontakt kommen, werden gemäß Absatz 1 freigestellt.

Personen, die in einem wesentlichen Sektor im Sinne der Anlage 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beschäftigt sind, werden gemäß Absatz 1 freigestellt, wenn:

1. es einen dringenden Bedarf an ihrer Arbeit gibt;
2. es sich um eine wesentliche Situation handelt;
3. es sich um eine unverzichtbare und unersetzliche Funktion handelt, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Die Mitarbeiter von Unternehmen, die über keinen Business Continuity Plan verfügen, sind von der vorliegenden Freistellung ausgeschlossen;
4. die Kontinuität der wesentlichen Dienste des Unternehmens kurzfristig gefährdet ist;
5. Alternativen geprüft und als nicht ausreichend erachtet wurden;
6. der Arbeitgeber dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Betriebsarzt eine Liste der hiervon betroffenen Mitarbeiter übermittelt hat und diese regelmäßig aktualisiert.

Die in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Personen unterliegen den in Artikel 3.3 §1 Absatz 2 aufgeführten Bedingungen."

**Art. 5** – In denselben Erlass wird folgendes Kapitel 3, das die Artikel 4 und 5 umfasst, eingefügt:  
„Kapitel 3 - Schlussbestimmungen“

**Art. 6** – Der Erlass der Regierung vom 23. Juli 2020 zur Festlegung von essenziellen Gründen zwecks Freistellung von der zeitlich begrenzten Isolation und der medizinischen Untersuchung wird aufgehoben.

**Art. 7** – Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

**Art. 8** – Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 25. März 2021

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen  
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen  
A. ANTONIADIS